

**Commerzbank Aktiengesellschaft**  
Frankfurt am Main

Wertpapier-Kenn-Nummer: 803 200  
ISIN: DE 0 008 032 004

## Ergänzung der Tagesordnung für die ordentliche Hauptversammlung am 19. Mai 2010

Durch Bekanntmachung im elektronischen Bundesanzeiger vom 31. März 2010 wurde die ordentliche Hauptversammlung der Commerzbank Aktiengesellschaft am Mittwoch, 19. Mai 2010, ab 10.00 Uhr (MESZ), in der Jahrhunderthalle Frankfurt, Frankfurt am Main-Höchst, Pfaffenwiese, einberufen.

Auf Verlangen der Aktionäre Richard Mayer, Heide Spichale-Lackner und Dr. Winfried Lubos wird gemäß §§ 122 Abs. 2, 124 Abs. 1 AktG die Tagesordnung der ordentlichen Hauptversammlung am 19. Mai 2010 um folgende Gegenstände zur Beschlussfassung ergänzt und hiermit bekannt gemacht:

### **12. Vertrauensentzug gegenüber allen Mitgliedern des Vorstands der Commerzbank AG („Commerzbank“) gemäß § 84 Abs. 3 S. 2 AktG**

Der Vorstand der Gesellschaft hat nach Auffassung der die Erweiterung der Tagesordnung verlangenden Aktionäre durch seine Tätigkeit im Zusammenhang und im Nachgang der Übernahme der Dresdner Bank („Dresdner Bank“) von der Allianz S.E. („Allianz“) die Gesellschaft massiv geschädigt, angesichts der Entwicklung der Aktienkurse weiteres Vertrauen am Kapitalmarkt verloren und die Aktionäre der Gesellschaft insbesondere über die Risiken und Kosten der Übernahme der Dresdner Bank falsch informiert. Ferner hat das Landgericht Frankfurt a.M. durch Urteil vom 15. Dezember 2009 im Verfahren 3-05 O 208/09 festgestellt, dass Vorstand und Aufsichtsrat eine gravierende Gesetzes- bzw. Satzungsverletzung zur Last fällt, da für den 100 %igen Beteiligungserwerb der Dresdner Bank eine ungeschriebene Hauptversammlungszuständigkeit bestand und Vorstand und Aufsichtsrat die Rechte der Hauptversammlung verletzt haben. Die die Erweiterung der Tagesordnung verlangenden Aktionäre schlagen daher vor, allen Mitgliedern des Vorstands das Vertrauen zu entziehen im Hinblick auf das Ver-

halten im Zusammenhang mit dem Erwerb der Beteiligung der Gesellschaft an der Dresdner Bank und dem nachfolgenden Verhalten (vgl. auch TOP 14).

### **13. Abberufung des Vertreters der Allianz, Herrn Dr. Helmut Perlet, aus dem Aufsichtsrat der Gesellschaft, § 103 Abs. 1 AktG; Neubesetzung dieses Aufsichtsratsmandats, § 101 Abs. 1 AktG**

Die Allianz hat nach der Überzeugung der Antragsteller die übrigen Aktionäre der Gesellschaft massiv geschädigt, indem sie es durchsetzte, dass die Gesellschaft die Dresdner Bank mit allen damit verbundenen, dieser offenbar nicht vollständig bekannt gemachten Risiken ohne jedwede Vereinbarung von Gewährleistungsrechten oder Garantien zugunsten der Gesellschaft übernahm. Diese Veräußerung der 100 %igen Beteiligung an der Dresdner Bank, deren überproportional großes und risikobehaftetes Investmentbanking-Geschäft sonst unverkäuflich war, hat sich für die Allianz als Glücksfall und für die Commerzbank als Milliardengrab entpuppt. Dies bestätigt der Allianz-Konzernchef Diekmann im August 2009 ausdrücklich; die Commerzbank-Aktionärin Allianz hat der Gesellschaft also wissentlich eine

Bank verkauft, von der sie wusste, dass sie vollkommen falsch aufgestellt und mit erheblichen Risiken behaftet war (vgl. Artikel „Mein Job wird von Tag zu Tag schöner“, Capital 08/2009, S. 64 ff.). Angesichts des Umstandes, dass die Allianz die Commerzbank nach Auffassung der Antragsteller bei der Veräußerung der Dresdner Bank „über den Tisch gezogen“ hat, erscheint es ihnen unerträglich, dass ein Vertreter der mutmaßlichen Commerzbank-Schädigerin Allianz Mitglied des Aufsichtsrats der Gesellschaft ist. Erst wenn der Vertreter der Allianz aus dem Aufsichtsrat entfernt ist, können Schadensersatz und sonstige Ansprüche gegenüber der Allianz unbeeinflusst durch die mutmaßliche Commerzbank-Schädigerin in Vorstand und Aufsichtsrat geprüft werden. Es soll der Hauptversammlung daher Gelegenheit gegeben werden, Herrn Dr. Helmut Perlet gemäß § 103 Abs. 1 Satz 1 AktG als Aufsichtsratsmitglied abzuberufen und das Aufsichtsratsmandat mit einem Vertreter des Streubesitzes gemäß § 101 Abs. 1 AktG neu zu besetzen.

**14. Bestellung von Sonderprüfern gemäß § 142 Abs. 1 AktG zur Prüfung von Vorgängen der Geschäftsführung beim Erwerb der 100%igen Beteiligung der Gesellschaft an der Dresdner Bank AG von der Allianz, dem nachvertraglichen Verhalten und der Verschmelzung der beiden Großorganisationen von Commerzbank und Dresdner Bank**

Gegenstand der Sonderprüfung sollen die Vorgänge der Geschäftsführung beim Erwerb der Dresdner Bank von der Allianz, dem Verhalten gegenüber der Allianz sowie der Durchführung der Verschmelzung der beiden Großorganisationen von Dresdner Bank und Commerzbank sein. Die Sonderprüfung soll sich daher erstrecken auf sämtliche Fragen des Erwerbs der Dresdner Bank, ihres Verhaltens gegenüber der Allianz und der Übernahme der Dresdner Bank durch die Commerzbank sowie die Frage, ob Vorstand und Aufsichtsrat dieser Gesellschaft im Zusammenhang mit diesen Komplexen ihren gesetzlichen Pflichten ordnungsgemäß nachgekommen sind. In dem Zusammenhang sind insbesondere folgende Fragen zu prüfen.

- a) Entspricht der Erwerb der Dresdner Bank und die Konditionen des Erwerbs vernünftigen kaufmännischen Erwägungen und haben dabei Vorstand und Aufsichtsrat die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters angewendet?
- b) War der Kaufpreis (Leistungen aller Art, d.h. Barzahlungen, Gewährung von Aktien, Übertragung der cominvest, sonstige Leistungen) angemessen?
- c) Ist der Kaufpreis auf der Grundlage sorgfältiger Unternehmensbewertung von unbefangenen Prüfern ermittelt worden?
- d) Gibt es Nebenabreden im Zusammenhang mit dem Erwerb, die nicht bekannt gemacht worden sind?
- e) Waren die festgesetzten Ausgabebeträge der jungen Aktien bei den beiden Kapitalerhöhungen im Sinne von § 255 Abs. 2 Satz 1 AktG jeweils angemessen?
- f) Ist der Ausgabebetrag durch die Einbringung von Aktien der Dresdner Bank jeweils ordnungsgemäß belegt worden, insb. auch unter Berücksichtigung der von der Gesellschaft erbrachten Gegengeschäfte?
- g) Hat der Vorstand bei der Ermittlung des Ausgabebetrages der jungen Aktien zeitnahe Wertfindungen zum inneren Wert der Gesellschaft herangezogen? Welchen Inhalt hatten diese ggf.? Soweit solche Wertfindungen nicht herangezogen worden sein sollten, begründet die Unterlassung der Wertermittlung Pflichtverstöße von Vorstand- und Aufsichtsratsmitgliedern?
- h) Ist der Ausgabebetrag für die Aktien der Kapitalerhöhung entsprechend der Anmeldung der Gesellschaft vom 9. Januar 2009 zum Handelsregister durch Zeichnung der Allianz Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft („Allianz Leben“), Stuttgart, der AZ-Asopus Vermögensverwaltungsgesellschaft oHG („AZ-Asopus“), München, sowie der Allianz Finanzbeteiligungs GmbH („Allianz Finanz“), München, zur Zeichnung von 1 313 642, 31 930 786 bzw. 130 217 109 neuen Stückaktien der Gesellschaft jeweils angemessen?
- i) Ist die Sacheinlage, die Allianz Leben, AZ-Asopus sowie Allianz Finanz zur Belegung der Einlagepflicht erbracht haben – nämlich die Einbringung von 4 317 611, 104 948 500 bzw. 427 991 038 auf den Namen lautende Stückaktien der Dresdner Bank mit einem anteiligen Betrag des Grundkapitals in Höhe von 2,60 Euro je Aktie – angemessen bewertet und ausreichend zur Belegung des angemessenen Ausgabebetrages der jungen Aktien dieser Gesellschaft – insbesondere im Hinblick darauf,

- dass gemäß lit. d der in vorstehendem Buchstaben erwähnten Handelsregisteranmeldung die Gesellschaft weitere Gegenleistungen an den Allianz-Konzern erbracht hat und durch die langfristige Vertriebskooperation zu erbringen hat?
- j) Ist der Verkehrswert der Dresdner Bank-Aktien ordnungsgemäß ermittelt worden? Wie hoch liegt dieser? Welche Sachverständigengutachten und sonstigen Ermittlungen des Unternehmenswerts nutzte der Vorstand bei der Bewertung der Dresdner Bank?
- k) Hat der Vorstand sämtliche Informationsmöglichkeiten zur Ermittlung des Werts der Dresdner Bank ausgeschöpft? Hat der Vorstand den Aufsichtsrat rechtzeitig, vollständig und sonst korrekt über alle Angelegenheiten des Erwerbs der Dresdner Bank und insb. des Werts der Dresdner Bank sowie Risiken des Erwerbs unterrichtet?
- l) Die Bewertung der Übernahme der Dresdner Bank sowie insbesondere der Unternehmensbewertung hat auch in Hinblick darauf zu erfolgen, dass die Dresdner Bank im Geschäftsjahr 2008 einen Verlust von 6,3 Mrd Euro gemacht hat, während sie im Geschäftsjahr 2007 noch 410 Mio Euro verdient hat. Entspricht die Übernahme insbesondere auch in Hinblick darauf vernünftiger kaufmännischer Beurteilung, dass die Dresdner Bank trotz eines positiven Ergebnisses mit Privat- und Firmenkunden das Geschäftsjahr 2008 mit einem Jahresfehlbetrag von 6,3 Mrd Euro abschloss?
- m) Trifft es zu, dass aufgrund der Ergebnisse des Jahres 2008 das Eigenkapital der Dresdner Bank praktisch komplett aufgezehrt ist, „womit ihr bei Eigenständigkeit die Schließung drohen würde“ (Reuters, Bericht vom 26. Februar 2009: „Dresdner Bank verabschiedet sich mit Rekordverlust“)? Entspricht der Erwerb der Dresdner Bank vor diesem Hintergrund und vor dem Hintergrund, dass „die Dresdner Bank als einzige deutsche Großbank praktisch seit Beginn der Finanzkrise vor einhalb Jahren in den roten Zahlen (steckt)“. (Reuters, a.a.O.) vernünftiger kaufmännischer Erwägung? Oder ist der Erwerb der Dresdner Bank eine Vorteilsgewährung dieser Gesellschaft an die Allianz, die auf diese Weise „das Sorgenkind los“ geworden ist (Reuters, a.a.O.)? Trotz des massiven Verlusts der Dresdner Bank durften nach Presseberichten einige Investmentbanker der Dresdner Kleinwort für 2008 noch satte Boni kassieren (Reuters, a.a.O.). Trifft es tatsächlich zu, dass die Investmentbanker die Boni kassieren „durften“, oder wäre es dieser Gesellschaft möglich gewesen, die Auszahlung der Boni zu verhindern? Falls das so sein sollte, sind für das Unterlassen der Verhinderung der Auszahlung Ersatzansprüche insb. nach §§ 93, 116 AktG entstanden?
- n) Haben Vorstand und Aufsichtsrat bei der Vorbereitung und Durchführung des Erwerbs der Dresdner Bank ihre aktienrechtlichen Sorgfaltspflichten walten lassen? Welche Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats der Gesellschaft können ggf. in welchem Umfang für den Ersatz des Schadens herangezogen werden, der der Gesellschaft aus dem Erwerb der Dresdner Bank entstanden ist und/oder noch entsteht und/oder droht? Besteht der Verdacht strafbarer Handlungen im Zusammenhang mit dem Erwerb der Dresdner Bank?
- o) Wie hoch ist der Gesamtschaden, der sich für diese Gesellschaft durch den Erwerb der Dresdner Bank ergibt?
- p) Begründet die im Zusammenhang mit der Zeichnung der Aktien durch die Allianz (bzw. die in lit. h genannten Gesellschaften des Allianz-Konzerns) vereinbarte langfristige exklusive Vertriebskooperation die Voraussetzungen einer verschleierte Sacheinlage oder führt die Vertriebskooperation sonst dazu, dass der von der Allianz geschuldete Einlagebetrag nicht ordnungsgemäß aufgebracht ist? Entspricht die Eingehung der exklusiven Vertriebskooperation vernünftiger kaufmännischer Beurteilung oder handelt es sich dabei um einen Sondervorteil, der einem Aktionär aus Anlass der Zeichnung von Anteilen gewährt worden ist?
- q) Haben Aktionäre oder sonstige Dritte auf die Leitungsorgane dieser Gesellschaft eingewirkt oder kollusiv mit ihnen zusammengewirkt oder nach § 117 AktG Einfluss ausgeübt, die Maßnahme vorzunehmen? Welche von ihnen können in welchem Umfang für den Ersatz des Schadens herangezogen werden, der der Gesellschaft aus dem Erwerb der Dresdner Bank entstanden ist und/oder noch entsteht und/oder droht? Besteht der Verdacht strafbarer Handlungen im Zusammenhang mit den vorbezeichneten Maßnahmen?

- r) Angemessenheit der Bewertung der Dresdner Bank und hinreichende Sorgfalt des Vorstands bei seiner Vorgehensweise beim Erwerb sind insbesondere auch in Hinblick darauf zu prüfen, dass nach Pressemeldungen vom 9. März 2009 sich bei der Erstellung des Jahresabschlusses der Dresdner Bank für das Geschäftsjahr 2009 das Erfordernis ergeben hat, bei der Dresdner Bank eine Kapitalerhöhung um 4 Mrd Euro durchzuführen. Nach Angaben eines Sprechers der Gesellschaft vom 9. März 2009 soll die Kapitalerhöhung sicherstellen, dass die Kernkapitalquote der Dresdner Bank über 4 % liege, nachdem Prüfer der KPMG eine Kernkapitalquote der Dresdner Bank von 3,7 % und nicht, wie gesetzlich vorgeschrieben, 4 % festgestellt haben. Daraufhin haben sich nach Presseberichten die Mitglieder des Aufsichtsrats der Dresdner Bank geweigert, den Jahresabschluss der Dresdner Bank zu billigen (vgl. FAZ.NET vom 9. März 2009 unter der Überschrift „Wirrwarr um KPMG-Testat – Krach im Aufsichtsrat der Dresdner Bank“, FAZ.NET vom 9. März 2009, „Commerzbank führt Dresdner Bank 4 Mrd Euro zusätzliches Kapital zu“, ähnlich auch Handelsblatt vom 9. März 2009, S. 22, „Eklat im Aufsichtsrat – Kapitalausstattung der Dresdner Bank fällt unter die Mindestvorgabe“). In dem Zusammenhang ist im Anschluss an entsprechende Darstellungen im Handelsblatt-Artikel a.a.O. auch der Frage nachzugehen, ob der Vorstand dieser Gesellschaft und der Dresdner Bank den Aufsichtsrat dieser Gesellschaft und den der Dresdner Bank jeweils umfassend und korrekt sowie entsprechend den aktienrechtlichen Sorgfaltspflichten informiert hat und ob der Finanzvorstand den Vorstandssprecher entsprechend hinreichend über die Mängel der Kernkapitalquote unterrichtet hat.
- s) Sind Synergien aus der Übernahme der Dresdner Bank mit einem vom Vorstand behaupteten Barwert von 5 Mrd Euro bis 2011 bzw. die Absenkung der Gesamtkosten durch Synergien ab 2013 in Höhe von jährlich 2,4 Mrd Euro (so Artikel „Blessing verspricht mehr“, Handelsblatt vom 26. November 2009, S. 38) realistisch? Welche Synergien wurden bis zum 31. Dezember 2009 realisiert und wie hoch waren im Geschäftsjahr 2009 die mit der Verschmelzung der Großorganisation von Dresdner Bank und Commerzbank in Verbindung stehenden Restrukturierungskosten? Mit Synergien in welcher Gesamthöhe ist im Zeitpunkt der Prüfung zu rechnen? Welche voraussichtlichen Gesamtrestrukturierungskosten für die Verschmelzung der beiden Großorganisationen von Commerzbank und Dresdner Bank stehen dem gegenüber? Wie hoch sind die Restrukturierungskosten im Hinblick auf den Bereich Investmentbanking und Corporate der ehemaligen Dresdner Bank? Wie hoch ist die zu prognostizierende Gesamthöhe der sich aus diesen Geschäftszweigen der ehemaligen Dresdner Bank ergebenden Verluste? Wie hoch ist die prognostizierte Gesamthöhe aller sich aus dem Geschäft der ehemaligen Dresdner Bank seit der Übernahme ergebenden Verluste?
- t) Wie hoch ist der Gesamtschaden der Gesellschaft im Zusammenhang mit der Übernahme der Dresdner Bank, der bis zum 31. Dezember 2009 entstanden ist? Zu berücksichtigen sind bei der Berechnung alle Verluste aus dem Geschäft der Dresdner Bank, sämtliche Kaufpreiszahlungen und sonstigen Leistungen an die Allianz oder Dritte, Auflagen der EU und Kapitalerhöhungen bei der Commerzbank und Dresdner Bank. Schäden der Aktionäre aus dem Einbruch der Börsenkapitalisierung sind gesondert zu berechnen.
- u) Warum hat der Vorstand der Gesellschaft der Allianz mit der Dresdner Bank toxische Papiere im ursprünglichen Nominalwert von ca. 50 Mrd Euro abgenommen, ohne sich in irgendeiner Form vor der Gefahr einer fehlenden Werthaltigkeit abzusichern? Welche Beweggründe gab es dafür?
- v) Entspricht das Bewertungsgutachten von Deloitte & Touche vom 29. August 2008 sowie die Fairness-Opinion von Crédit Suisse den Anforderungen an eine ordnungsgemäße Begutachtung? Sind Deloitte & Touche sowie Crédit Suisse durch den Vorstand ordnungsgemäß und vollständig über den maßgeblichen Sachverhalt informiert worden? Erfolgte die Begutachtung bzw. die Erstellung der Fairness-Opinion unbeeinflusst durch den Vorstand, Aufsichtsrat, Berater der Gesellschaft oder sonstige Dritte und ergebnisoffen? Wie erklären sich die gravierenden Abweichungen zwischen dem durch Deloitte & Touche prognostizierten Verlust der Dresdner Bank im Jahre 2008 von ca. 1,74 Mrd Euro und dem tatsächlichen Jahresverlust in Höhe von 6,3 Mrd Euro?
- w) Hätte sich der Vorstand bei Anwendung der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters zum Wohle der Gesellschaft von den Verträgen mit der Allianz betreffend der Übernahme der Dresdner Bank

lösen können und müssen angesichts der dramatischen Verschlechterung der Ertragslage, der Feststellung, dass die der Übernahme zugrundeliegenden Gutachten und Fairness-Opinion das in der Dresdner Bank liegende Risiko in seiner Höhe grundlegend falsch prognostiziert haben? Gab es gesetzliche oder vertragliche Rechte, die bei ihrer Ausübung dazu geführt hätten, dass sich die Gesellschaft von ihren Verpflichtungen aus den Verträgen vom 31. August 2008, 27. November 2008 und 9. Januar 2009 hätte ganz oder teilweise lösen können, von denen der Vorstand und/oder der Aufsichtsrat nicht Gebrauch gemacht haben? Was waren ggf. die Gründe dafür? Haben sich Vorstand und/oder Aufsichtsrat insofern gegenüber der Gesellschaft und/oder ihren Aktionären schadensersatzpflichtig gemacht? Hat die Allianz gegenüber der Gesellschaft im Zusammenhang mit der Übernahme der Dresdner Bank alle ihre gesetzlichen und vertraglichen Pflichten erfüllt? Haben Vorstand und/oder Aufsichtsrat mit dem zum Wohle der Gesellschaft notwendigen Nachdruck auf eine Erfüllung vertraglicher oder gesetzlicher Verpflichtungen der Allianz bestanden bzw. dies verfolgt? Stehen Schadensersatzansprüche, sonstige Ersatzansprüche oder Ansprüche auf Einlagenrückgewähr gegenüber der Allianz oder anderen Gesellschaften oder Personen im Zusammenhang mit der Übernahme der Dresdner Bank? Welche Ansprüche sind dies ggf. und wie beziffern sich diese? Welche konkreten Sachverhalte begründen eine Haftung? Welche Schadensersatzansprüche der Gesellschaft bestehen gegenüber dem Vorstand und/oder Aufsichtsrat? Seit welchem Zeitpunkt war es Vorstand und/oder Aufsichtsrat bekannt, dass die Annahmen von Deloitte & Touche sowie von Crédit Suisse im Hinblick auf die Risiken in der Dresdner Bank unzutreffend waren? Welche Maßnahmen haben Vorstand und/oder Aufsichtsrat ergriffen, um eine Rückgängigmachung oder Beendigung der mit der Allianz geschlossenen Verträge oder eine Herabsetzung des Kaufpreises zu erreichen? Haben Vorstand und Aufsichtsrat in diesem Zusammenhang zum Wohle der Gesellschaft alles unternommen, was nach Maßgabe der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters geboten war?

- x) Wäre bei Anwendung der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters geboten gewesen, vor Abschluss der Änderungsverträge vom 27. November 2008 und 9. Januar 2009 jeweils eine neue Due Diligence oder eine Aktualisierung der vor Abschluss

des Vertrages vom 31. August 2008 erfolgten Due Diligence durchzuführen, insbesondere um festzustellen, ob die Geschäftsgrundlage des Vertrages vom 31. August 2008 weggefallen ist? Weshalb haben Vorstand und/oder Aufsichtsrat jeweils keine neue Due Diligence bzw. eine Aktualisierung der Due Diligence durchgeführt? Nach Auffassung der Antragsteller liegt ein Wegfall der Geschäftsgrundlage vor. Warum haben Vorstand und Aufsichtsrat nach Wegfall der Geschäftsgrundlage nicht einvernehmlich von dem Erwerb der Dresdner Bank Abstand genommen?

- y) War nach den dramatischen Veränderungen in der Finanzwelt und der Verdüsterung der Situation insbesondere der Dresdner Bank sowie dem nach Auffassung der Antragsteller damit einhergehenden Wegfall der Geschäftsgrundlage im Zeitpunkt des Abschlusses der Änderungsverträge vom 27. November 2008 und 9. Januar 2009 absehbar, dass aus der Übernahme der Dresdner Bank für die Gesellschaft ein irreparabler Schaden entstehen würde?

Zum Sonderprüfer soll bestellt werden: Herr Wirtschaftsprüfer und Steuerberater Rainer Kröll, geschäftsansässig im Hause GKK Partners Wirtschaftsprüfer Steuerberater, Ohmstraße 15, 80802 München.

#### **Begründung des Ergänzungsverlangens durch die Aktionäre Richard Mayer, Heide Spichale-Lackner und Dr. Winfried Lubos**

Zu Begründung des Ergänzungsverlangens führen die Aktionäre, die das Ergänzungsverlangen gestellt haben, aus:

Zweck und Gründe des Verlangens auf Ergänzung der Tagesordnung folgen aus den oben in Zusammenhang mit der Tagesordnung dargestellten Gründen.

Ergänzend führen die Aktionäre, die das Ergänzungsverlangen gestellt haben, zu Zweck und Gründen des Verlangens Folgendes aus:

Seit der letzten Hauptversammlung, auf der die Aktionäre u.a. über einen Vertrauensentzug gegenüber dem Vorstandssprecher Blessing und über die Bestellung eines Sonderprüfers abgestimmt haben, ist eine ganze Reihe von Tatsachen

bekannt geworden, die es erforderlich erscheinen lassen, dass die Tagesordnung der kommenden Hauptversammlung um die vorstehenden Punkte ergänzt wird.

So wurde etwa bekannt, dass die Restrukturierungskosten zur Verschmelzung der Großorganisation von Commerzbank und Dresdner Bank fast 50 % höher sind als vom Vorstand noch in der Hauptversammlung sowie in den nachlaufenden gerichtlichen Verfahren behauptet. Ferner hat das Landgericht Frankfurt am Main im Verfahren 3-05 O 208/09 durch Urteil vom 15. Dezember 2009 festgestellt, dass Vorstand und Aufsichtsrat wegen groben Fehlverhaltens im Zusammenhang mit der Übernahme der Dresdner Bank in der letzten Hauptversammlung nicht die Entlastung für das Geschäftsjahr 2008 erteilt werden durfte, da sie eine ungeschriebene Hauptversammlungszuständigkeit im Zusammenhang mit dem 100 %igen Erwerb der Beteiligung an der Dresdner Bank verletzt haben – allein dies rechtfertigt einen Vertrauensentzug des Vorstands sowie die Beschlussfassung über die Bestellung eines Sonderprüfers. Ferner wurde etwa am 23. Februar 2010 durch die Gesellschaft bekannt gegeben, dass das Konzernergebnis 2009 –4,5 Mrd Euro beträgt; Verlustbringer war insbesondere wiederum das Geschäft der Dresdner Bank mit erneuten Abschreibungen auf toxische Wertpapiere, massiven Verlusten im Investmentbanking-Geschäft und zusätzlichen Integrationskosten (vgl. Artikel „Blessing strapaziert die Geduld“, Handelsblatt vom 23. Februar 2010).

Angesichts dieser neuerlichen Verluste in Milliarden-Euro-Höhe drängt sich der Verdacht auf, dass der Vorstand die Aktionäre im Hinblick auf den Kauf der Dresdner Bank falsch informiert hat. Während der Vorstand den Aktionären in der letztjährigen Hauptversammlung vorgaukelte, dass der Kauf der Dresdner Bank eine für die Commerzbank-Aktionäre positive strategische Entscheidung sei, stellte der Vorstandsvorsitzende der Allianz wenige Monate später fest, dass die Dresdner Bank eine Belastung für die Allianz war, das Investmentbanking-Geschäft der Dresdner Bank, das ca. 50 % des Gesamtgeschäfts ausmachte, praktisch unverkäuflich gewesen sei und die Dresdner Bank angesichts des mit den übergroßen Segmenten Corporate und Investmentbanking verbundenen Kostenapparats falsch aufgestellt war (Artikel „Mein Job wird von Tag zu Tag schöner“, Capital vom 19. August 2009, S. 64 ff.). Im November 2009 gestand der Commerzbank-Vorstand ein, dass die Restrukturierungskosten um 500 Mio Euro höher sind, als noch zum Zeitpunkt der letzten Hauptversammlung behauptet (Handels-

blatt vom 26. November 2009, S. 38). Im Februar 2010 wurde bekannt, dass die Integrationskosten mindestens weitere 300 Mio Euro verschlingen (Artikel „Blessing strapaziert die Geduld“, Handelsblatt vom 23. Februar 2010). Der Vorstand wies im Januar 2010 die Aufforderung des Antragstellers Mayer zurück, Schadensersatzansprüche gegen die Allianz geltend zu machen.

Der Gegenstand von TOP 14 ist teilentisch mit TOP 19 der letzten Hauptversammlung sowie mit dem Gegenstand des vom Antragsteller Mayer vor dem Landgericht Frankfurt am Main unter dem Aktenzeichen 3-16 O 36/09 betriebenen Verfahrens auf gerichtliche Bestellung eines Sonderprüfers nach § 142 AktG. Angesichts der seit der letzten Hauptversammlung weiteren massiv negativen Entwicklung der Commerzbank soll dem Aktionariat als dem primär zur Bestellung eines Sonderprüfers berufenen Gesellschaftsorgan die Möglichkeit eingeräumt werden, unter Berücksichtigung der weiteren Vorfälle einen Sonderprüfer zu bestellen. Durch die Bestellung eines Sonderprüfers durch die Hauptversammlung würde sich ggf. das vom Antragsteller Mayer betriebene Verfahren auf gerichtliche Bestellung eines Sonderprüfers erledigen.

**Stellungnahme der Verwaltung der Commerzbank Aktiengesellschaft zu dem Ergänzungsverlangen der Aktionäre Richard Mayer, Heide Spichale-Lackner und Dr. Winfried Lubos**

Vorstand und Aufsichtsrat empfehlen, den Beschlussantrag zu **Tagesordnungspunkt 12** abzulehnen:

Im Gegensatz zu den Aktionären, die das Ergänzungsverlangen gestellt haben, sehen der Vorstand und der Aufsichtsrat keinen Grund für einen Vertrauensentzug gegenüber den Mitgliedern des Vorstands. Die Mitglieder des Vorstands haben im Zusammenhang mit dem Erwerb der Anteile an der Dresdner Bank und bei ihrer Geschäftsführung im Nachgang zu dieser Übernahme jederzeit die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters angewandt. Das zitierte Urteil des Landgerichts Frankfurt am Main ist nicht rechtskräftig, weil die Gesellschaft, vertreten durch Vorstand und Aufsichtsrat, dagegen Berufung eingelegt hat. Die Gesellschaft geht auf Basis der Einschätzung ihrer Anwälte davon aus, dass das OLG Frankfurt am Main dieses Urteil aufheben wird.

Vorstand und Aufsichtsrat weisen darauf hin, dass dieselben Aktionäre im Vorfeld der letztjährigen Hauptversammlung ebenfalls beantragt haben, dem Vorsitzenden des Vorstands, Herrn Martin Blessing, das Vertrauen zu entziehen. Die letztjährige Hauptversammlung hat am 15./16. Mai 2009 mit einer Mehrheit von 95,586 % diesen Antrag (TOP 17) zurückgewiesen.

Der Aufsichtsrat empfiehlt, die Beschlussanträge zu den **Tagesordnungspunkten 13 und 14** abzulehnen:

Der Aufsichtsrat sieht keinen Grund für eine Abberufung von Herrn Dr. Helmut Perlet. Die letztjährige Hauptversammlung hat am 15./16. Mai 2009 Herrn Dr. Helmut Perlet mit einer Mehrheit von 97,984 % gewählt. Herr Dr. Helmut Perlet, der zum 31. August 2009 aus dem Vorstand der Allianz auf eigenen Wunsch ausgeschieden und in den Ruhestand getreten ist, ist ein hoch kompetentes Mitglied des Aufsichtsrats, das jederzeit seinen Pflichten aus Gesetz und Satzung nachkommen kann, insbesondere auch den Kontroll- und Überwachungspflichten. Der Aufsichtsrat beachtet im Übrigen die Grundsätze des Deutschen Corporate Governance Kodex zu Interessenkonflikten.

Für die beantragte Sonderprüfung besteht kein Anlass. Der Vorstand hat im Hinblick auf den Erwerb der Anteile an der Dresdner Bank, einschließlich der in diesem Zusammenhang durchgeführten Kapitalerhöhungen und der Integration der Dresdner Bank in die Gesellschaft, auf der Grundlage ausreichender Informationen gehandelt und jederzeit die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters angewandt. Dabei hat er alle gesetzlichen und satzungsmäßigen Vorgaben eingehalten. Dies gilt ins-

besondere auch für die Vereinbarung der von der Gesellschaft für den Erwerb der Anteile an der Dresdner Bank erbrachten Gegenleistung und die Prüfung etwaiger Lösungsrechte von den Verträgen mit der Allianz. Der Vorstand hat in der Hauptversammlung des letzten Jahres über den Erwerb der Dresdner Bank und die in diesem Zusammenhang durchgeführten Kapitalerhöhungen ausführlich berichtet und wird in dieser Hauptversammlung über den weiteren Fortgang und Stand der Integration berichten.

Der Aufsichtsrat weist darauf hin, dass der Sonderprüfungsantrag in weiten Teilen mit dem Sonderprüfungsantrag identisch ist, den dieselben Aktionäre in der letzten Hauptversammlung gestellt haben. Die letztjährige Hauptversammlung hat den Antrag auf Sonderprüfung (TOP 19) mit einer Mehrheit von 89,488 % zurückgewiesen.

Frankfurt am Main, im April 2010

Commerzbank AG  
Der Vorstand



**Mix**

Produktgruppe aus vorbildlich  
bewirtschafteten Wäldern und anderen  
kontrollierten Herkünften

[www.fsc.org](http://www.fsc.org) Zert.-Nr. IC-COC-100069  
© 1996 Forest Stewardship Council